

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Gemeinde KLEINFURRA
im Landkreis Nordhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungskostensatzung
in der Fassung vom 02.07.2001**

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), geändert durch Gesetze vom 27. November 1997 (GVBl. S. 422), vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267)

1. § 7 Abs. 2 (Kostenbemessung) erhält folgende Fassung:

- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 € nach oben, Cent-Beträge bis 0,24 € nach unten auf volle 0,50 € gerundet.

2. § 10 Abs. 1 und 3 (Auslagen) erhält folgende Fassung:

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

3. § 13 Abs. 3 (Zahlung – Zahlungsverzug) erhält folgende Fassung:

- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 51,00 € übersteigt.

4. § 16 (Zu widerhandlungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

5. Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kostenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

A Allgemeine Verwaltungskosten

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 €
bis 50,00 € |
| 2. | Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| a) | Abschriften oder Auszüge, öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite | DIN A 4 2,50 €
DIN A 5 1,50 € |
| b) | Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite | DIN A 4 4,00 €
DIN A 5 3,00 € |
| c) | Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens | 2,50 € |
| d) | Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 € |
| e) | Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite | 1,00 € |
| f) | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite | 1,00 € |
| g) | Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. | |
| h) | Fotokopien DIN A4 je Stück | 0,50 € |
| i) | Fotokopien DIN A 3 je Stück | 1,00 € |
| j) | Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite | 2,00 € |
| k) | Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut | |
| aa) | zwecks Auskunft | 1,50 € |
| bb) | zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite | 2,50 € |
| l) | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, | |

Akten, Büchern usw.
je Tag 8,00 €
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
- a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 €
 - b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie
zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2 1,50 €
 - c) Bescheinigungen einfacher Art 1,50 €
 - d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand
je angefangene halbe Stunde 5,00 €
jedoch nicht mehr als 15,00 €

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 €
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 9,00 €
- c) für alle übrigen Beschäftigten 8,00 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren 3,00 €
- b) Hundesteuermarke 2,50 €
- c) Ersatz einer Hundesteuermarke 2,50 €
- d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 2,50 €
bis 15,00 €

2. Ordnungsangelegenheiten

- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 5,00 €
bis 250,00 €
- b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr
 - Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € 1,00 €
 - Fundsachen im Werte von 11,00 € bis 25,00 € 1,50 €
 - Fundsachen im Werte von 26,00 € bis 50,00 € 2,00 €

Fundsachen im Werte von 51,00 € bis 150,00 €	6 %
für den Mehrwert höchstens	2 %
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für jede angefangene 500,00 € Grundstückswert (Kaufpreis)	0,50 € mindestens 2,50 €
	und höchstens	20,00 €
b)	Bescheinigungen über Anliegerleistungen	5,00 €
c)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
d)	Schriftliche Auskunft über den Wert des Grundstücks	5,00 €
e)	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,50 €
f)	Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	36,00 €
g)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 €
h)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzerzwang	5,00 € bis 150,00 €
i)	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
k)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
aa)	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 € 2600,00 €
bb)	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	25,00 € 1300,00 €
l)	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,50 €
m)	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,50 €
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	13,00 €
n)	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist,	25,50 €

Artikel 2 **Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung** **in der Fassung vom 27.04.1998**

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStraßenG) vom

07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452)

**Die Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:		p / T = pro Tag	p / M = pro Monat
	P / W = pro Woche	p / J = pro Jahr	
	P / m ² = pro Quadratmeter		
Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro		
I. Gebührengruppe 1			
Kreuzungen			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- sorgung dienen, einschl. erf. Masten	5,00 € bis 250,00 € p / J	
Förderbänder u. a. einschl. Masten Schächten u. dgl.			
1.02	- unbefristet	5,00 € bis 100,00 € p / J	
1.03	- befristet	5,00 € bis 50,00 € p / M	
Längsverlegung			
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, je angef. 100 m	5,00 € bis 50,00 € p / J	
1.05	Gleise je angef. 100 m	5,00 € bis 50,00 € p / J	
Bauliche Anlagen einschl. erforderl. Masten u. a. Schilder und Pfosten, Hinweis- schilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²			
1.06	- unbefristet	2,50 € bis 10,00 € p / J	
1.07	- befristet über 0,4 m ²	2,50 € bis 5,00 € p / W	
1.08	- unbefristet	25,00 € bis 50,00 € p / J	
1.09	- befristet	5,00 € bis 50,00 € p / W	
Masten außerhalb einer Nutzung gemäß Ziffer 1.01 und 1.04			
1.10	- unbefristet	5,00 € bis 50,00 € p / J	

1.11	- befristet Gerüste	2,50 € bis 10,00 € p / J
1.12	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu	2 Monaten einmalig 25,00 €
1.13	für jeden weiteren Monat	15,00 €
1.14	über 10 m Frontlänge	einmalig 50,00 €
1.15	für jeden weiteren Monat	20,00 €

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)

1.16	- im gesamten Gemeindegebiet p / m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 € p / M
1.17	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,00 € p / M
1.18	- über 50 m ² bis 100 m ²	80,00 € p / M
1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00 €
1.20	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken der Ziff. 1.16 – 1.19	doppelte Gebühr

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen

1.21	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 € bis 25,00 €
1.22	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 € bis 15,00 € p / M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter dem Gemeindebrauch fallend, p / m² benutzter Fläche

1.23	- bis zu 30 m ²	8,00 € p / W
1.24	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 € p / W
1.25	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00 € p / W
1.26	- für jede weiteren angef. 100m ²	50,00 € p / W
1.27	Lagerung von Material einschl. Baumaterial	wie Ziff. 1.23 bis 1.27

Überfahren von Gehwegen
p / m² in Anspruch genommene Fläche

1.28	- bis zu 10m ²	10,00 € p / W
1.29	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 € p / W
1.30	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,00 € p / W
1.31	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,00 € p / W
1.32	- über 100 m ²	250,00 € p / W

Aufgrabungen aller Art
pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.33	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 € p / T
	mindestens jedoch	2,50 €

- 1.34 - bei einer Baugrubenbreite
über 1 m 1,50 € p / T
mindestens 5,00 €

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

- 2.01 Wartehallen mit Verkaufsbetrieb,
Kioske 50,00 € bis 2550,00 € p / M

- 2.02 Schaufenster, Schaukästen und
Ausstellungspavillions, soweit
sie im Baugenehmigungsverfahren
errichtet wurden, p / m² überragte
Fläche 5,00 € bis 25,00 € p / M

Werbeanlagen und Warenautomaten
(einschl. Personenwaagen) mit oder
ohne festen Verbund mit dem Boden,
wenn sie mehr als 5 % der Gehweg-
breite einnehmen und / oder mehr als
30 cm in den Gehweg hineinragen,
p / m² genutzte Fläche

- 2.03 - auf Dauer 25,00 € bis 250,00 € p / J
2.04 - vorübergehend 2,50 € p / W
mindestens jedoch 5,00 € p / W

- 2.05 Verladestellen, Großwagen
p / m² genutzte Fläche 5,00 € bis 50,00 € p / J

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,
bei denen wegen ihres Hineinragens in
den öffentliche Verkehrsraum eine
Sondernutzungserlaubnis nicht als er-
teilt gelten kann:

- 2.06 - Gesimse und Fensterbänke innerhalb
einer Höhe von 3,0 m über der Gelände-
oberfläche mit einer Ausladung von über
0,10 m; zu Ziff. 2.06 – 2.09:
Die Gebühr beträgt 6 %
d. Verkehrswertes des
begünstigten Grundstücks,
bezogen auf den m . Bei
unbefristeter Sondernutz.
erlaubnis Kapitalisier.
möglichkei; bei 99 Jahren
Laufzeit und 4 %iger Ver-
zwanzig,
Mindestgebühr 25,00 € p / J
- 2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Ge-
bührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen,
innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der
Geländeoberfläche, soweit die Gehweg-
breite um mehr als 5 % bzw. mehr als
0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als
0,10 m überragt wird;

- 2.08 - Kellerlichtschächte und Betriebs-
schächte, soweit sie mehr als
0,50 m in den öffentlichen Gehweg
hineinragen

- 2.09 - Arkaden und Unterbauungen
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09;
Bezugsgröße ist die Fläche, die über
die jeweils angegebenen Maße hinaus
übertragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Ausstellungswagen | 50,00 € bis 100,00 € p / W |
| 3.02 | Verkaufsstände
p / m ² genutzter Fläche
Aufstellung von Tischen und Stühlen
zur Bewirtung im Freien (nur in Ver-
bindung mit einer bestehenden konzes-
sionierten Gastwirtschaft oder Schank-
wirtschaft) | 5,00 € p / W
mind. 10,00 € p / W |
| 3.03 | - in den Monaten Mai bis September | 1,50 € p / M |
| 3.04 | - in der übrigen Jahreszeit | 0,80 € p / M |
| 3.05 | Ausstellungsstände und –gegenstände
vor Geschäften
p / m ² genutzter Fläche | 1,50 € p / W
mind. 2,50 € p / W |
| 3.06 | Sonstige gewerbliche Veranstaltungen
(unbeschadet Gebührenziff. 3.07 – 3.08) | 5,00 € p / W mind.
25,00 € p / W |
| | Übermäßige Straßenbenutzung
i.S. der StVO | |
| 3.07 | Motorsportliche Veranstaltungen
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchs-
fahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen
erforderlich werden,
je Veranstaltung | 100,00 € bis 250,00 € p / T |
| 3.08 | Betrieb von Lautsprechern,
die sich auf den Straßenraum aus-
wirken sollen,
für wirtschaftliche Zwecke | 25,00 € p / T |
| | Sonstige Vorübergehende, nicht
kommerzielle Sondernutzung | |
| 3.09 | Aufstellung von Plakatträgern
mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,
die für kirchliche, gemeinnützige und
kulturelle Veranstaltungen sowie durch
Parteien zur Wahlkampfwerbung oder
für Veranstaltungen zur politischen
Meinungsbildung aufgestellt werden;
je Plakatständer | 0,30 € pro angef. Woche |
| 3.10 | Informationsstände
je Stand
Für kulturelle oder gemeinnützige
Veranstaltungen, die im überwiegenden | 2,50 € p / T |

Interesse der Gemeinde liegen,
kann die Gebühr um 50 % ermäßigt
werden.

3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 € bis 15,00 € p / W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 € bis 130,00 € p / J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 € p / W / m ² , mind. 8,00 € p / W

IV. **Gebührengruppe 4**

4.01	Abstellen nicht zugelassener Kfz und Anhänger	
	bis 2,8 t	5,00 € p / T
	größer 2,8 t	10,00 € p / T
	Anhänger	10,00 € p / T

Artikel 3 **Änderung der Friedhofsgebührensatzung** **in der Fassung vom 19.01.1999**

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinfurra

1. § 5 (Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag	15,00 € 5,00 €
b)	Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag	15,00 € 5,00 €
c)	Reinigung nach Ausschmückung Sofern diese Leistung durch Dritte erbracht wird, wird hierfür keine Gebühr erhoben.	15,00 €

2. § 8 (Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte) erhält folgende Fassung:

(1)	Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	100,00 €

- | | | |
|-----|---|----------|
| b) | Reihengrab für die Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 200,00 € |
| (2) | Für die Überlassung eines Urnengrabes | 100,00 € |

3. § 9 (Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | für eine Wahleinzelngrabstätte | 250,00 € |
| b) | für eine Wahldoppelgrabstätte | 500,00 € |
| (2) | für die Überlassung einer | |
| a) | Urneneinzelnwahlgrabstätte | 150,00 € |
| b) | Urnendoppelwahlgrabstätte | 300,00 € |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr Verlängerung | 9,00 € |
| b) | bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 5,00 € |

4. § 10 (Gebühren der Grabräumung) erhält folgende Fassung:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. durch ihn beauftragte Unternehmer (§§ 23 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten: | |
| 1. | bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/ Urnenwahlgräbern | 40,00 € |
| 2. | bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern o. Urnenwahlgräbern errichtet sind, | 75,00 € |
| b) | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 5,00 € |
| c) | für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 5,00 € |

5. § 11 (Verwaltungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | die Ausstellung der Berechtigungskarte
für Gewerbetreibende f. 1 Jahr | 30,00 € |
| b) | die Erneuerung der Berechtigungskarte
für Gewerbetreibende | 30,00 € |
| c) | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs
mit Kfz | 2,50 € |

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 18.01.2002

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Kleinfurra im Landkreis Nordhausen (Beschluss-Nr.: 40-11/2001) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 08.01.2002, eingegangen am 11.01.2002 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 18.01.2002

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 24.01.2002 bis 30.01.2002 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**ausgegangen am: 23.01.2002
abgenommen am: 12.02.2002**

abzunehmen am: 31.01.2002